



Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 24.09.2010

1. Für alle Mitarbeiter im Regelungsgebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.
2. In den AVR wird folgende Anlage 1d neu eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich des Wegfalls von Anhang C für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Mitarbeiter im Regelungsgebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr. Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR; Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR; Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.
- (2) Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/ Bund-Länder eingruppiert waren, werden ab dem 01.01.2011 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 01.01.2011 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Regionalkommission Baden-Württemberg.

§ 3 Überleitungszeitraum

- (1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.
- (2) Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Januar 2011 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Januar 2011 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

Ruht das Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2011, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2011 nicht ruhen.

- (3) Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

- (1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.
- (2) Soweit Mitarbeiter im Übrigen nach der Überleitung schlechter gestellt wären als zuvor, verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung bzw. der bisherigen Regelvergütungsstufe bzw. den bisherigen Regelungen zum Bewährungsaufstieg.
- (3) Die Besitzstandsregelungen gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und der Anlage 1b zu den AVR gelten für alle Mitarbeiter unberührt fort.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

- (1) Die Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.**
- (3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.**

3. Dieser Beschluss tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 24.09.2010

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg